



Die Rechtsformwahl

Referent:

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht Matthias W. Kroll, LL.M.
Lehrbeauftragter an der HAW (FHH) Hamburg

Rechtsanwälte Dr. Nietsch & Kroll
Spaldingstr. 110 B (Hanse-Haus) 20097 Hamburg
Tel.: 040/2385690 Fax: 040/23856910
Mail: kroll@nkr-hamburg.de Internet: www.nkr-hamburg.de



Einleitung

- Eine Rechtsform ist wie ein festes Gerüst für Ihr Unternehmen.
- Sie können zwischen verschiedenen Rechtsformen die passende wählen.
- Zur Auswahl stehen Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften.
- Es gibt allerdings weder die optimale Rechtsform, die alle Wünsche erfüllt, noch die Rechtsform auf Dauer. Denn mit der Entwicklung des Unternehmens ändern sich auch die Ansprüche an dessen Rechtsform.



Personengesellschaften

- Typisch für Personengesellschaften ist, dass die Gesellschafter für die Schulden des Unternehmens mit ihrem persönlichen Vermögen haften.
- Die Gesellschafter müssen kein Mindestkapital aufbringen und sind darüber hinaus nicht nur Inhaber, sondern auch Leiter ihres Unternehmens.
- Zu den Personengesellschaften zählen die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR), die Kommanditgesellschaft (KG), die Offene Handelsgesellschaft (OHG), die Partnerschaftsgesellschaft (PartG) und die GmbH & Co. KG.



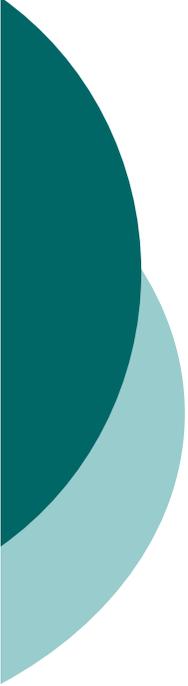
Kapitalgesellschaften

- Die Haftungsbeschränkung ist je nach Branche ein wichtiger Grund für die Wahl einer Kapitalgesellschaft als Rechtsform.
- Ihre Gesellschafter bzw. Aktionäre haften für geschäftliche Aktivitäten - mit Ausnahmen - nur in Höhe ihrer Einlage.
- Für größere Vorhaben spielt allerdings auch die notwendige Kapitalbeschaffung eine Rolle.
- Gesellschafter bzw. Aktionäre geben Kapital, ohne dass diese aktiv an der Geschäftsführung beteiligt werden müssen.
- Zu den Kapitalgesellschaften gehören die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und die Aktiengesellschaft (AG).



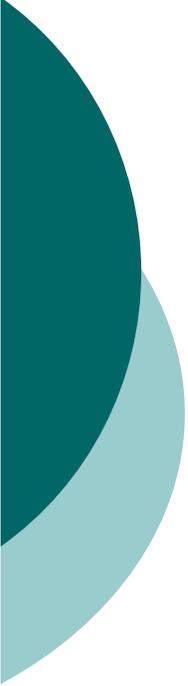
Rechtsformen-Auswahl I

- Folgende Fragen sollten Sie sich vor der Wahl einer Rechtsform beantworten:
 - Wollen Sie einen möglichst großen Entscheidungsspielraum sichern?
 - Wollen Sie Ihr Unternehmen mit Partnern führen?
 - Wollen Sie möglichst wenig Formalitäten bei der Gründung haben?
 - Soll die Rechtsform Ihre Haftung begrenzen?



Rechtsformen-Auswahl II

- Folgende Fragen sollten Sie vor der Wahl einer Rechtsform beantworten:
 - Soll die Rechtsform ein gutes Image vermitteln?
 - Passt die Rechtsform zu Ihrer Branche?
 - Soll die Rechtsform möglichst geringen Aufwand für Ihre Buchführung anbieten?
 - Soll die Rechtsform die Steuerbelastung senken?



Rechtsformen-Auswahl III

- Folgende Fragen sollten Sie vor der Wahl der Rechtsform beantworten:
 - Sind Sie bereit, Ihre Unternehmensdaten zu veröffentlichen?
 - Soll die Rechtsform möglichst geringe Gründungskosten verursachen (z.B. Einlage von Grundkapital, Kosten für Notar)?
 - Wollen Sie, dass Ihr Unternehmen ins Handelsregister eingetragen wird?



Das Einzelunternehmen

- Ein Einzelunternehmen entsteht automatisch, wenn Sie allein ein Geschäft eröffnen. Es gibt nur einen Betriebsinhaber.
- Diese Rechtsform eignet sich zum Einstieg. Niemand schreibt Ihnen vor, wie viel Startkapital Sie mitbringen müssen.
- Kein Partner redet Ihnen in Ihre Pläne und Geschäfte hinein.



Das Einzelunternehmen II

- Sie haften mit Ihrem Privatvermögen.
- Als Einzelunternehmer/in können Sie als Kleingewerbetreibende/r klein anfangen.
- Das heißt: Ihre Umsätze und Ihr Geschäftsverkehr erfordern keine vollkaufmännische Einrichtung wie z. B. eine bestimmte aufwändige Buchhaltung.
- Als Kleingewerbetreibende/r steht Ihnen dennoch frei, sich ins Handelsregister einzutragen zu lassen, wenn Sie dadurch einen solideren Firmenauftritt erwirken wollen. Mit dem Eintrag ins Handelsregister übernehmen Sie allerdings auch alle Rechte und Pflichten der Kaufleute.



Gesellschaft bürgerlichen Rechts I

- Wenn Sie sich mit einem oder mehreren Partnern zusammenschließen, bilden Sie automatisch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR oder auch BGB-Gesellschaft). Dies gilt auch dann, wenn die einzelnen Partner unterschiedlichen Tätigkeiten nachgehen.
- Die GbR ist ideal für jede unkomplizierte Form der Geschäftspartnerschaft (Kleingewerbetreibende, Praxisgemeinschaften, freie Berufe, Arbeitsgemeinschaften).
- Besondere Formalitäten sind nicht erforderlich, sogar eine mündliche Vereinbarung reicht, wenn auch ein schriftlicher Vertrag empfehlenswert ist.



Gesellschaft bürgerlichen Rechts II

- Mindestkapital ist nicht vorgeschrieben.
- Die Mitglieder der Gesellschaft haften jeweils mit ihrem Privatvermögen für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Im Gesellschaftervertrag (Innenverhältnis) können Sie Sonderregeln vereinbaren.
- GbRmbH gibt es nicht ! Entsprechendes Auftreten nach außen wäre nach der Rechtsprechung unwirksam
- Für die Kompetenzen der Gesellschafter bietet die GbR einen breiten Spielraum.



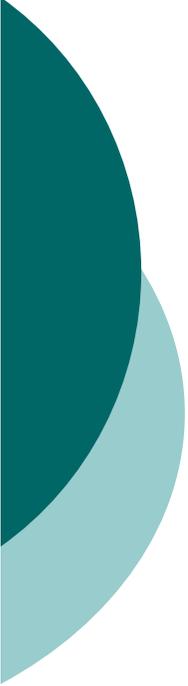
Offene Handelsgesellschaft (OHG) I

- Die OHG ist eine Rechtsform für Kaufleute, die mit einem Partner ein Handelsunternehmen gründen wollen. Für Kleingewerbetreibende (s. Einzelunternehmen), die mit einem Partner ein Handelsgeschäft eröffnen wollen, kommt sie nicht in Frage.
- Hohes Ansehen, aber Haftungsrisiko !
- Bei der OHG wird kein Mindestkapital verlangt.
- Sie muss in das Handelsregister eingetragen werden.



Offene Handelsgesellschaft (OHG)II

- Für Verbindlichkeiten haften die Gesellschafter neben ihrem Gesellschaftsvermögen auch mit ihrem Privatvermögen, wenn es im Gesellschaftsvertrag nicht anders vereinbart wurde. Gegenüber Dritten sind Beschränkungen der persönlichen Haftung der Gesellschafter unwirksam.
- Alle Gesellschafter sind zur Führung der Geschäfte berechtigt. Sie können aber im Gesellschaftsvertrag einen Gesellschafter mit der Führung der Geschäfte beauftragen.
- Wegen dieser Bereitschaft zur persönlichen Haftung steht eine OHG bei Kreditinstituten und Geschäftspartnern in höherem Ansehen als z. B. eine GmbH.



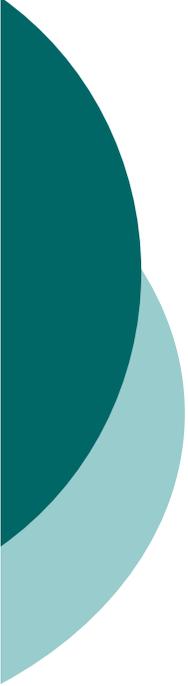
Kommanditgesellschaft I

- Die KG ist eine besondere Rechtsform für ein Handelsunternehmen.
- In Betracht kommt sie für Unternehmer bzw. Unternehmerinnen, die Partner mit zusätzlichem Kapital wünschen, aber alleinige Chefin bzw. alleiniger Chef im Unternehmen bleiben wollen.
- Die KG besteht aus dem Unternehmer (Komplementär) und weiteren Gesellschaftern (Kommanditisten). Diese beteiligen sich aber nur finanziell am Unternehmen (Kommaditeinlage)



Kommanditgesellschaft (KG) II

- In einer KG haben Sie als Komplementär alleiniges Entscheidungsrecht (falls ein Vertrag dies nicht anders regelt). Sie als Komplementär haften dafür mit Ihrem gesamten Privatvermögen.
- Durch Partner (Kommanditisten), die sich finanziell an Ihrem Unternehmen beteiligen, können Sie leichter an Startkapital kommen als über Bankkredite.
- Kommanditisten haften nur in der Höhe ihrer Einlagen.
- Mindestkapital ist nicht vorgeschrieben.
- Die KG muss in das Handelsregister eingetragen



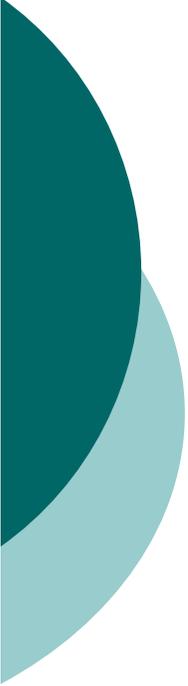
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) I

- Die GmbH ist die am häufigsten gewählte Gesellschaftsform.
- Die Gesellschaft haftet gegenüber Geschäftspartnern nur bis zur Höhe des Stammkapitals.
- Die einzelnen Gesellschafter haften dabei mit ihrem jeweiligen Anteil an diesem Stammkapital.
- Achtung: Das betrifft nicht die Haftung der einzelnen Gesellschafter gegenüber der Bank: Hier haften die Gesellschafter auch mit ihren privaten Sicherheiten.



Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) II

- Es kann einen oder mehrere Gesellschafter geben, von denen einer oder mehrere als Geschäftsführer ausgewiesen sind (auch angestellte Geschäftsführer sind möglich).
- Wollen Sie in Ihrer GmbH das Sagen haben, dann müssen Sie per Vertrag zur Geschäftsführerin bzw. zum Geschäftsführer bestellt und Ihre Befugnisse festgelegt werden. Wollen Sie Ihre Führung sicherstellen, so sollten Sie mehr als 50 Prozent der oben erwähnten Einlagen leisten.



Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) III

- Die Haftung der Gesellschaft gegenüber Geschäftspartnern entspricht der Höhe der Kapitaleinlagen, die ihre Gesellschafter insgesamt geleistet haben, mindestens 25.000 Euro (auch Sachwerte).
- Aber: Kreditgeber verlangen in der Regel bei der Aufnahme von Krediten private Sicherheiten. Auch müssen sich die Gesellschafter häufig für die Rückzahlung der von der GmbH aufgenommenen Kredite verbürgen und haften dadurch mit ihrem Privatvermögen.
- Gründungsformalitäten und Buchführung sind aufwendiger als bei anderen genannten Rechtsformen.



Sonderfall: Die Ein-Personen-GmbH

- Sie können als Einzelunternehmerin bzw. Einzelunternehmer Ihr Unternehmen durch eine notariell beurkundete Erklärung in eine GmbH umwandeln. In dieser so genannten Ein-Personen-GmbH sind die Vorteile eines Einzelunternehmers mit denen der GmbH vereint.
- Sie sind Chefin bzw. Chef im eigenen Haus und führen als angestellte Geschäftsführerin bzw. angestellter Geschäftsführer Ihres Unternehmens die Geschäfte.
- Die Haftung der Gesellschaft gegenüber Geschäftspartnern entspricht der Höhe der Kapitaleinlagen, die ihre Gesellschafter insgesamt geleistet haben, mindestens 25.000 Euro (auch Sachwerte)



Sonderfall: Die Ein-Personen-GmbH

- Die Haftung der Gesellschaft gegenüber Geschäftspartnern entspricht der Höhe der Kapitaleinlagen, die ihre Gesellschafter insgesamt geleistet haben, mindestens 25.000 Euro (auch Sachwerte).
- Sie haften gegenüber Geschäftspartnern nur in Höhe des Gesellschaftsvermögens, nicht mit Ihrem Privatvermögen.
- Das betrifft nicht die Haftung gegenüber der Bank: Hier haften Sie auch mit Ihren privaten Sicherheiten.



Sonderfall: Die englische limited (ltd.)

- Vorteile
 - geringe Gründungskosten (ca. 250 - 1000 EUR)
 - geringes Stammkapital (1 englisches Pfund)
 - kein Haftungsrisiko
 - Gründung auch nach Insolvenzverschleppung in Deutschland möglich



Sonderfall: Die englische limited (Ltd.)

○ Nachteile

- schlechter Ruf der Ltd.
- Banken lehnen Zusammenarbeit ab oder verlangen persönliche Bürgschaft des "directors" (Geschäftsführers)
- Geschäftspartner sind mißtrauisch
- hohe Abschlußkosten, wegen Übersetzung und Beauftragung eines englische Steuerberaters
- hohe Anforderungen an den Abschluß nach englischem Recht
- beachte: Gründungsberatungsgesellschaften helfen dann plötzlich nicht mehr



Die GmbH & Co. KG

- Die GmbH & Co KG ist eine besondere Kommanditgesellschaft
- Der Unternehmer (Komplementär), der bei einer einfachen KG mit seinem Privatvermögen haftet, ist hier eine GmbH. So kann man als Komplementär seine Haftung beschränken.
- Die GmbH & Co KG ist ideal, wenn Sie sich für Ihr Handelsunternehmen die KG als Rechtsform wünschen, aber das hohe private Haftungsrisiko der KG beschränken wollen.



Die GmbH & Co. KG

- Die Gesellschafter der GmbH sind meist gleichzeitig die Kommanditisten der KG.
- Die jeweiligen Entscheidungsbefugnisse und auch die Verteilung der Gewinne und Verluste hängen von der Höhe der Vermögenseinlage der GmbH (Komplementärin) und der jeweiligen Kommanditisten ab.
- Durch Partner (Kommanditisten), die sich finanziell an Ihrem Unternehmen beteiligen, können Sie leichter an Startkapital kommen als über Bankkredite.



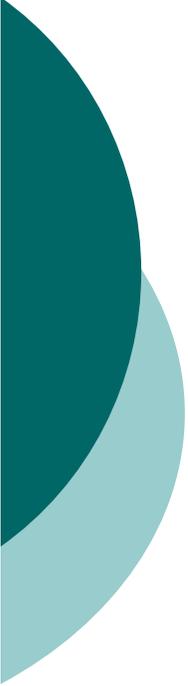
Die GmbH & Co. KG

- Kommanditisten haften nur in der Höhe ihrer Einlagen.
- Ein Mindestkapital von 25.000 Euro (auch Sachwerte) für die GmbH ist notwendig.
- Die Haftung der Gesellschaft gegenüber Geschäftspartnern entspricht der Höhe der Kapitaleinlagen, die ihre Gesellschafter insgesamt geleistet haben, mindestens 25.000 Euro (auch Sachwerte).



Die GmbH & Co. KG

- Aber: Kreditgeber verlangen in der Regel bei der Aufnahme von Krediten private Sicherheiten. Auch müssen sich die Gesellschafter häufig für die Rückzahlung der von der GmbH aufgenommenen Kredite verbürgen und haften dadurch mit ihrem Privatvermögen.
- Gründungsformalitäten und Buchführung sind aufwändiger als bei anderen Rechtsformen.
- Die GmbH & Co KG muss in das Handelsregister eingetragen werden.



Die kleine Aktiengesellschaft

- Existenzgründer haben auch die Möglichkeit, allein eine Kleine AG zu gründen: als alleiniger Aktionär und Vorstand, jedoch mit drei zusätzlichen Aufsichtsräten.
- Die Kleine AG ist eine Gesellschaft mit einer kleinen Zahl von Aktionären, die für die finanzielle Grundausstattung sorgen.
- Mit einer Kleinen AG können Sie Anleger an Ihrem Vorhaben beteiligen: durch die Ausgabe von Aktien (z.B. auch an Mitarbeiter oder Kunden).



Die kleine Aktiengesellschaft

- Die Aktien der Kleinen AG werden nicht an der Börse gehandelt.
- Ein Mindestkapital von 50.000 Euro ist notwendig.
- Die Haftung der Kleinen AG gegenüber Vertragspartnern geht nur bis zur Höhe des Grundkapitals.
- Die Kleine AG kann eine Alternative zu anderen Rechtsformen, vor allem zur GmbH, sein.



Die kleine Aktiengesellschaft

- Die Aktien der Kleinen AG werden nicht an der Börse gehandelt.
- Ein Mindestkapital von 50.000 Euro ist notwendig.
- Die Haftung der Kleinen AG gegenüber Vertragspartnern geht nur bis zur Höhe des Grundkapitals.
- Die Kleine AG kann eine Alternative zu anderen Rechtsformen, vor allem zur GmbH, sein.



Die Partnerschaftsgesellschaft

- Die Partnerschaftsgesellschaft ist eine spezielle Rechtsform für Freiberufler, die miteinander kooperieren wollen (z.B. Psychotherapeuten, Rechtsanwälte, Unternehmensberater).
- Die Partnerschaftsgesellschaft haftet mit ihrem Geschäftsvermögen und dem Privatvermögen der Gesellschafter.
- Für Fehler in der Berufsausübung haftet jeweils nur der handelnde Partner.



Die Partnerschaftsgesellschaft

- Freiberufler, deren Haftung per Berufsgesetze und -verordnungen beschränkt ist, müssen eine Haftpflichtversicherung abschließen.
- Für Berufsgruppen, denen die Rechtsform der GmbH verwehrt oder zu aufwändig ist, ist die Partnergesellschaft eine attraktive Alternative zur GbR.
- Ein Mindestkapital ist nicht erforderlich.
- Die Gesellschaft muss in das Partnerschaftsregister beim Amtsgericht eingetragen werden.



Eingetragene Genossenschaft e.G.

- Die Genossenschaft ist ein Kooperationsmodell für mittelständische Unternehmer und Existenzgründer.
- Zweck ist die gemeinschaftliche und solidarische Förderung aller Mitglieder z.B. durch gemeinsamen Einkauf, gemeinsame Auftragsakquisition und -Abwicklung, Werbung, Sicherung von Qualitätsstandards und Fortbildungsmaßnahmen.



Eingetragene Genossenschaft e.G.

- Gemeinschaftlicher Geschäftsbetrieb
- Die mindestens sieben Mitglieder einer Genossenschaft legen eine Satzung fest. Nach Zustimmung aller Genossenschaftsmitglieder können jederzeit weitere Personen die Mitgliedschaft durch eine einfach schriftliche Beitrittserklärung erwerben.
- Jedes Mitglied muss mindestens einen Geschäftsanteil zeichnen, dessen Höhe in der Satzung festgelegt wird.



Eingetragene Genossenschaft e.G.

- Jedes Mitglied hat eine Stimme, unabhängig davon, wie viele Geschäftsanteile es gezeichnet hat.
- Die Haftung der Mitglieder ist in der Regel auf die Höhe der gezeichneten Geschäftsanteile beschränkt.
- Die Gründung selbst muss nicht notariell beurkundet werden. Eine notarielle Beglaubigung der Mitglieds-Unterschriften ist allerdings für die Eintragung ins Genossenschaftsregister (Amtsgericht) notwendig.



Exkurs: Kaufmannseigenschaft

- Bestimmte Rechtsformen haben zur Folge, dass Sie automatisch als Kauffrau bzw. Kaufmann gelten.
- Ob eine Einzelunternehmerin Kauffrau oder ein Einzelunternehmer Kaufmann ist, hängt vom Umfang des Geschäftsbetriebes ab.
- Kaufleute müssen sich beim Amtsgericht in ein öffentliches Verzeichnis, das Handelsregister, eintragen lassen.



Kaufmannseigenschaften bei Gesellschaften

- Wenn Sie die folgende Rechtsform wählen, sind Sie in jedem Fall Kauffrau bzw. Kaufmann:
 - Offene Handelsgesellschaft (OHG)
 - Kommanditgesellschaft (KG)
 - GmbH & Co. KG
 - Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
 - Aktiengesellschaft (AG)



Grundlagen für Kaufleute

- Alle wichtigen Vorgaben für Kaufleute stehen im Handelsgesetzbuch (HGB).
- Danach sind sie z.B. verpflichtet,
 - Handelsbücher zu führen,
 - Inventuren und Bilanzen aufzustellen,
 - Namen (die Firma), Sitz und Registernummer des Unternehmens auf Geschäftsbriefe aufzunehmen.
 - Wichtig: Mängelrügepflicht gem. § 377 HGB beachten



Kleingewerbetreibende

- Kleingewerbetreibende (z. B. Tabakladenbesitzer) gelten nicht als Kaufleute.
- Für sie gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- Sie müssen sich nicht in das Handelsregister eintragen lassen.